

Die **Vereinigung der freischaffenden Architekten Deutschlands** berichtet über berufspolitische Neuigkeiten aus Europa, Bund und Ländern und nimmt mit starker Stimme an laufenden Diskussionen zu baukulturellen und baupolitischen Themen teil.

Folgende Nachrichten bewegen die freischaffenden Architekten und Planer:

8. Mai 2020 **Nr. 16/20**

01 Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
liebe VfA-Mitglieder,

gerne informieren wir Sie wieder mit wichtigen Links und Berichten. Besuchen Sie uns tagesaktuell unter vfa-architekten.de/aktuelles/

02 **Der Bund informiert**

Sie finden die aktuellen Informationen zur Corona-Krise immer auf der [Website der VfA](#) unter **Aktuelles**. Weitere Informationen und interessante Links zur Corona-Pandemie:

[VfA: CORONAVIRUS - Update aus Berlin!](#)

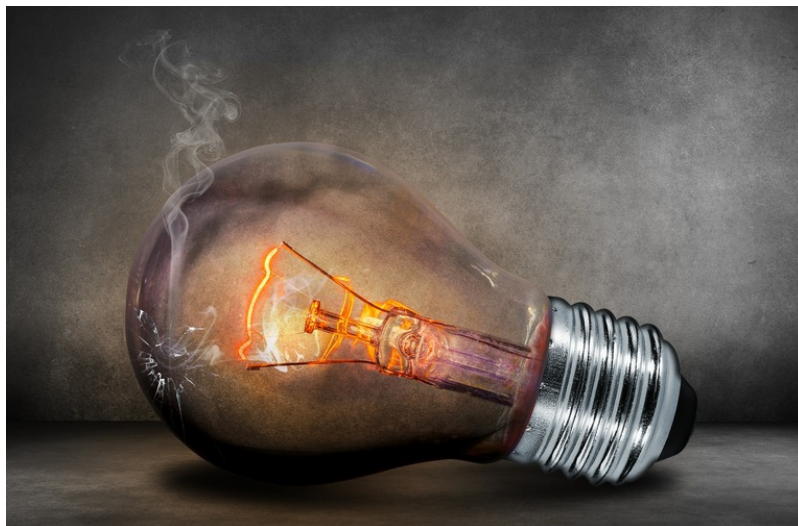
[Bundesarchitektenkammer: Infoseite zur Coronakrise](#)

[Internetseite des Bundesfinanzministeriums zur Corona-Krise](#)

03 **Büro, Recht und Wirtschaft**

Neuer Termin: Light + Building findet turnusgemäß wieder in 2022 statt

Angesichts der durch die Corona-Pandemie bestimmten weltweiten Lage und den damit verbundenen Veranstaltungsverböten sowie Reiserestriktionen hat sich die Messe Frankfurt gemeinsam mit ihren Partnern – ZVEI und ZVEH – sowie dem Messebeirat darauf verständigt, die 11. Light + Building auszusetzen und turnusgemäß vom 13. bis 18. März 2022 durchzuführen. [Mehr>](#)





Frust am Bau

Die Pandemie erreicht Architekten und Ingenieure. Von der Hochstimmung der Branche vor der Coronakrise ist nicht mehr viel übrig. Bei einer Online-Umfrage stellten sich über die Hälfte der 9000 Beteiligten auf "wirtschaftlich schwierige Zeiten" ein. [Mehr>](#)

© Pixabay



The Great Stink

Mitte des 19. Jahrhunderts schuf der Ingenieur Joseph Bazalgette in London das modernste Abwassersystem der Welt. Es war bitter nötig - und funktioniert bis heute. [Mehr>](#)

© Pixabay



Abrechnung - Kostenerhöhungen sind okay – aber auf die Beratung kommt es an!

Nach einem Urteil des OLG Naumburg darf eine Kostenerhöhung von 21% kein Kündigungsgrund sein. Dennoch gilt grundsätzlich, die Ursachen zu trennen und gegenüber dem Bauherrn klug zu kommunizieren – das spart allen Beteiligten Zeit und Ärger. [Mehr>](#)

Abrechnung - Vorzeitiges Projektende: Wie wird nun das Honorar abgerechnet?

Stark gestiegene Baukosten haben den Bauherren in die Knie gezwungen – Abbruch und vorzeitige Vertragskündigung sind die Folgen. Nun geht es für die Planer darum, Leistungen schlüssig und prüffähig abzurechnen. Einige Hinweise. [Mehr>](#)



db Newsletter 5/2020

Die ernsthafte Auseinandersetzung mit topografischen Gegebenheiten weckt architektonische Möglichkeiten und macht örtliches Potenzial nutzbar: seien es schützende und dem Ort verbundene Räume oder eine Aussicht, die den Blick weitet. Im besten Fall fördert der gekonnte architektonische Umgang mit der Topografie das Bewusstsein für die Einzigartigkeit des Orts oder bringt diese sogar erst zum Vorschein. [Mehr>](#)



Geberit auf der digitalen messeQ

Messen fallen aus oder werden verschoben: Dieses Jahr laden wir Sie ein auf die digitale SHK-Messe der messeQ. Zahlreiche Hersteller präsentieren Ihnen die Neuheiten 2020 – auch Geberit ist mit einem digitalen Messestand dabei. Lassen Sie sich inspirieren, stellen Sie Fragen und seien Sie live dabei.

Die digitale Messe findet vom 12. bis 14. Mai 2020 statt. Die Teilnahme ist ganz einfach und für Sie kostenlos – alle Informationen finden Sie in diesem Useletter. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und heißen Sie herzlich willkommen auf der digitalen SHK-Messe der messeQ! [Mehr>](#)

Abnahme endgültig verweigert: Verjährungsfrist für Baumängel beginnt!

Die fünfjährige Verjährungsfrist für Baumängel ist nicht zwingend an die Abnahme der Leistung geknüpft. Die Verjährung beginnt auch dann, wenn der Auftraggeber die Entgegennahme des Werks als Erfüllung der Vertragsleistung ablehnt, indem er die Abnahme endgültig verweigert. Darauf weist das OLG Dresden hin.

[OLG Dresden, Beschluss vom 05.09.2017 - 22 U 379/17;](#)

BGH, Beschluss vom 25.03.2020 - VII ZR 242/17 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Wie ist nach freier Kündigung abzurechnen?

Die Kündigung eines Bauvertrags ist in der Regel dahin zu verstehen, dass auch eine freie Kündigung gewollt ist (BGH, IBR 2003, 595). Welche Anforderungen an die Abrechnung des gekündigten Bauvertrags zu stellen sind, hängt vom Vertrag sowie den seinem Abschluss und seiner Entwicklung zu Grunde liegenden Umständen ab. Sie ergeben sich daraus, welche Angaben der Auftraggeber zur Wahrung seines Interesses an sachgerechter Verteidigung benötigt. Der Auftragnehmer muss über die kalkulatorischen Grundlagen der Abrechnung so viel vortragen, dass dem für höhere ersparte Aufwendungen darlegungs- und beweisbelasteten Auftraggeber eine sachgerechte Rechtswahrung möglich wird. Führt der Auftragnehmer nachvollziehbar aus, dass und warum er keine Füllaufträge angenommen hat und keine Füllaufträge vorgelegen haben, muss der Auftraggeber, der dies für unzutreffend hält und meint, Füllaufträge hätten vorgelegen, dies konkret vortragen und hierzu Beweis anbieten. Das hat ebenfalls das OLG Dresden entschieden.

[OLG Dresden, Urteil vom 16.05.2017 - 6 U 4/17;](#)

BGH, Beschluss vom 15.01.2020 - VII ZR 131/17 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Teilabnahme nach Leistungsphase 8 kann in AGB wirksam vereinbart werden!

Wird ein Architekt mit Architektenleistungen einschließlich der Leistungsphasen 1 bis 9 beauftragt (sog. Vollauftrag), hat er seine Leistungen erst dann vertragsgemäß erbracht, wenn auch die Leistungen gemäß Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) vollständig erbracht sind. Eine Abnahme der Architektenleistungen bei einem sog. Vollauftrag kann erst erfolgen bzw. angenommen werden, wenn auch die der Leistungsphase 9 entsprechenden Leistungen erbracht sind. Eine (konkludente) Teilabnahme der bis zur Leistungsphase 8 erbrachten Leistungen scheidet in der Regel aus. Die in § 9.4 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Architekten- und Ingenieurleistungen in der Fassung 2002 enthaltene Regelung, wonach die Verjährung von Mängelansprüchen spätestens mit der Übergabe des Objekts an den Nutzer beginnt, wenn dem Architekten/Ingenieur die Objektüberwachung (Leistungsphase 8) übertragen ist, hält nach Ansicht des OLG Bamberg einer AGB-Kontrolle stand und ist wirksam.

[OLG Bamberg, Beschluss vom 20.09.2017 - 8 U 93/17;](#)

BGH, Beschluss vom 26.02.2020 - VII ZR 250/17 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Mehr Zeit und Geld "wegen/dank" Corona?

am Dienstag, 12.05.2020, 15:00 - 16:15 Uhr in - Online-Seminar -

mit Prof. Dr. Markus Kattenbusch, ö.b.u.v. Sachverständiger; Jarl-Hendrik Kues, LL.M., RA und FA für Bau- und Architektenrecht, FA für Vergaberecht; Prof. Stefan Leupertz, Richter am BGH a. D., Schiedsrichter und Schlichter; Prof. Dr. Heiko Fuchs, RA und FA für Bau- und Architektenrecht

Wir wünschen Ihnen ein schönes Wochenende.

Bleiben Sie weiter gesund!

Ihre Heike Helmke und Ihr Dirk Büscher.

Folgen Sie uns auch auf facebook!



Impressum

Herausgeber: Vereinigung freischaffender Architekten Deutschlands e.V.

Bundesgeschäftsstelle: Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin

Telefon (030) 39 49 40 -19, Fax -39,

info@vfa-architekten.de, www.vfa-architekten.de

Verantwortlich für den Inhalt: Dirk Büscher

© 2020 berlinerbrief@vfa-architekten.de

Namentlich gekennzeichnete Texte geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für den Inhalt der Texte sind die jeweiligen Autoren verantwortlich. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen und Fotos wird keine Haftung übernommen. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Pressebeiträge aus Platzgründen zu kürzen.

Die Inhalte des Berliner Briefs sind ausschließlich zu Ihrer persönlichen Information bestimmt.

Für den kommerziellen Gebrauch müssen Sie unsere ausdrückliche Genehmigung einholen.

Unzulässig ist es, Inhalte ohne unsere Zustimmung gewerbsmäßig zu nutzen, zu verändern und zu veröffentlichen.